



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 30. August 2011 ek
Versandt am

Volkswahlen und Volksabstimmungen

- Stille Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes (Gewählterklärung)
- Ersatzwahl für ein Mitglied des Kantonsgerichtes (Festsetzung des Wahltermins)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 40 und 57 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 28. September 2006 (WAG, BGS 131.1),

beschliesst:

1. Der Regierungsrat stellt fest, dass für die auf den 23. Oktober 2011 angesetzte Ersatzwahl eines Mitgliedes des Obergerichtes innert Frist ein einziger Wahlvorschlag eingereicht worden ist (unten Ziff. 2).
2. Kantonsrichter lic. iur. Peter Huber, LL.M., ... Zug, wird ab 1. Januar 2012 für den Rest der Amtsdauer 2007 - 2012 in stiller Wahl als Oberrichter für gewählt erklärt.
3. Vorbehalten bleibt die Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch den Kantonsrat gemäss § 58 Abs. 1 WAG.
4. Beim Kantonsgericht entsteht eine Vakanz. Die Ersatzwahl für ein Mitglied des Kantonsgerichtes findet **am Sonntag, den 27. November 2011**, statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 22. Januar 2012 statt. **Vorbehalt:** Voraussetzung dieser Ersatzwahl am 27. November 2011 ist die Rechtskraft der Gewählterklärung gemäss Ziff. 2 am 3. Oktober 2011 und die Feststellung der Gültigkeit gemäss Ziff. 3 am 29. September 2011.
5. Die Publikation der Ersatzwahl für ein Mitglied des Kantonsgerichtes erfolgt im Amtsblatt vom Freitag, den 16. September 2011.
6. Wahlvorschläge für diese Ersatzwahl sind der Staatskanzlei bis **Montag, den 3. Oktober 2011, 17.00 Uhr**, einzureichen.
7. Im Übrigen richtet sich der Ablauf für die Ersatzwahl in das Kantonsgericht nach dem Terminplan der Staatskanzlei (teilweise beiliegend).
8. Gegen diese Gewählterklärung kann innert 30 Tagen seit der Publikation des Entscheides im Amtsblatt Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, An der Aa 6, Postfach 760, 6301 Zug, eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

9. ...

Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber